



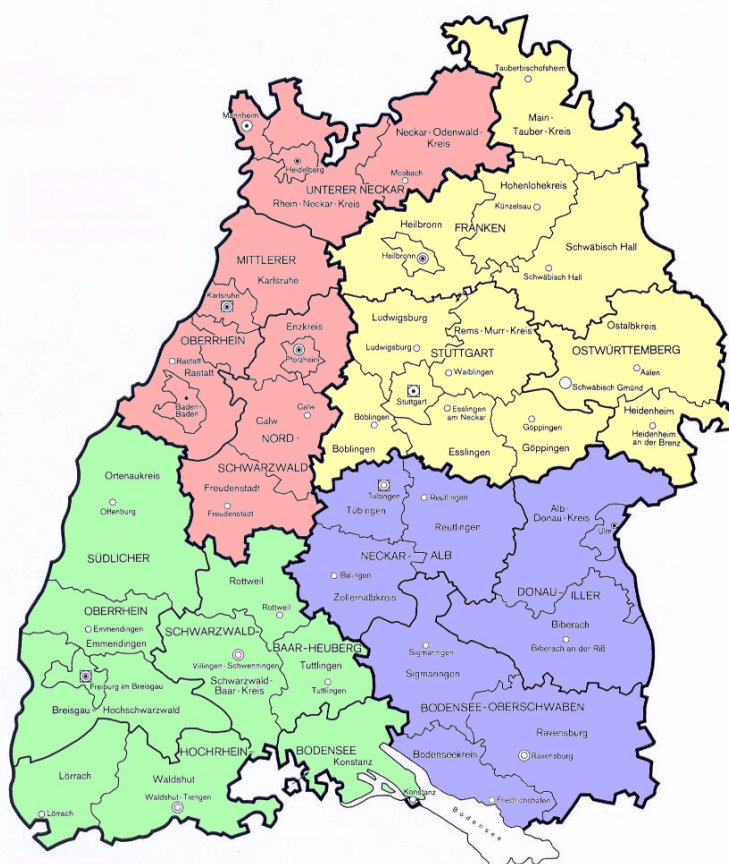
DIE LINKE.
BADEN-WÜRTTEMBERG

Leitfaden zur Kommunalwahl 2009

Rechtliche Grundlagen und Ablaufplan für die Teilnahme der Partei DIE LINKE.
zu den Gemeinderats-, Kreistags- und Regionalwahlen in Baden-Württemberg

von Carsten Labudda

DIE LINKE. Baden-Württemberg
– AK Kommunalwahl –
Marienstraße 3a
70178 Stuttgart
Telefon: 0711 – 24 10 45
Telefax: 0711 – 24 10 46



www.dielinke-bw.de

Inhalt

Vorwort	3
Was wird gewählt?	4
Welche Rechtstexte müssen beachtet werden?	4
Welche Arten des Wahlantritts gibt es?	5
1. Die Kandidatenfindungsphase	6
2. Die Unterlagenbeschaffung	7
3. Die Einladungsprozedur	8
4. Die Nominierungsversammlung	9
5. Unterstützungsunterschriften sammeln	11
6. Einreichung, letzte Korrekturmöglichkeiten	12
7. Wahlausschusssitzungen	13
8. Heiße Phase des Wahlkampfes	14
Besondere Regelungen	
... für die Wahlen zum Kreistag	15
... für die Wahlen zum Ortschaftsrat	16
... für die Wahlen zur Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart	17
... für nicht-mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen	18
... für gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Gruppen	19
Anhänge	
Kreiswahlleiter der kreisfreien Städte in Baden-Württemberg	20
Kreiswahlleiter und Wahlkreiseinteilung der Landkreise in Baden-Württemberg	21
Checkliste: Was ist wann?	39

Dieser Leitfaden wird herausgegeben von:

DIE LINKE. Baden-Württemberg
 AK Kommunalwahl
 Marienstraße 3a
 70178 Stuttgart
 Telefon: 0711 – 24 10 45
 Telefax: 0711 – 24 10 46

Recherche der Anhänge: Christian Baureis
 Redaktion: Michael Bernlöhr, Ute Gsöls-Puhl, Jürgen Gulden, Carsten Labudda (V.i.S.d.P.),
 Reinhard Neudorfer, Bernhard Strasdeit

Stand: 28. März 2008

Vorwort

Mit der Fusion von WASG und Linkspartei.PDS zur neuen Partei DIE LINKE. hat sich das politische Spektrum in der Bundesrepublik Deutschland nachhaltig verändert. Endlich gibt es eine Partei, die sich dem neoliberalen Zeitgeist der letzten Jahrzehnte entgegenstellt, die sich für soziale Gerechtigkeit einsetzt und eine glaubwürdige Friedenspolitik betreibt. Das erkennen und wollen immer mehr Menschen in Deutschland. Wie ein Haus muss auch eine Partei von unten aufgebaut werden. Ohne ein breites und stabiles Fundament wird ein anfangs wunderschön aussehendes Gebilde schnell brüchig und droht einzustürzen. Darum brauchen wir eine feste Verankerung, einen festen Platz unserer neuen Partei in ganz Baden-Württemberg. Die kommunale Ebene ist die direkteste Ebene, auf der Menschen politischen Einfluss nehmen können. In den Städten und Gemeinden erleben sie täglich die Folgen politischer Entscheidungen. Eine hervorragende Chance, DIE LINKE. in der Fläche zu verankern, sind darum die Kommunalwahlen 2009. Wenn wir es schaffen, in viele kommunale Vertretungen gewählt zu werden, können wir uns als dauerhafter Faktor in der politischen Landschaft Baden-Württembergs etablieren und gemeinsam mit Anderen vor Ort dafür sorgen, dass politische Entscheidungen sich wieder an den Bedürfnissen der Menschen orientieren.

Eine Voraussetzung, um bei den Kommunalwahlen erfolgreich zu bestehen, ist die Kenntnis der umfangreichen rechtlichen und organisatorischen Regelungen. Kaum etwas wäre frustrierender, als wenn eine Wahlteilnahme lediglich an formalen Fehlern scheitern würde. Dabei orientiert der Landesvorstand vor allem auf Offene Listen der Partei DIE LINKE. Da es mancherorts sinnvoll sein kann, andere Formen des Wahlantritts zu wagen, werden diese ebenfalls erklärt. Der vorliegende Leitfaden soll es Kreis- und Ortsverbänden erleichtern, die vorhandenen Hürden sicher und sauber zu umschiffen und so zu rechtlich einwandfreien Wahlvorschlägen für alle 2009 stattfindenden kommunalen Wahlen in Baden-Württemberg zu kommen. Ein erster Rat unsererseits ist, dass ihr euch nicht nur auf den Leitfaden verlasst. Er soll eine kleine Hilfestellung sein, doch er kann euch eine gründliche Vorbereitung vor Ort nicht abnehmen. Schon manche Liste schien aussichtsreich, wurde dann aber nicht zur Wahl zugelassen, weil die formalen Bestimmungen nicht vollständig erfüllt waren. Darum benennt in jedem Kreis- und Ortsverband frühzeitig mindestens einen Verantwortlichen, damit er ausreichend Zeit hat, sich in die Materie einzuarbeiten. Darüber hinaus ist es empfehlenswert, sich über vorangegangene Kommunalwahlen vor Ort zu informieren, denn auch das kann Anregungen für die eigene Wahlvorbereitung bringen.

Dieser Leitfaden kann sicherlich nicht alle Fragen beantworten, die sich im Laufe der Wahlteilnahme stellen. Dafür gibt es den AK Kommunalwahl. Ihr könnt euch jederzeit an die Mitglieder des Arbeitskreises wenden. Wir werden uns bemühen, eurem Anliegen schnellstmöglich gerecht zu werden. Noch Eines zum Schluss dieses Vorworts: Dieses ist die erste Auflage des Leitfadens. Wenn ihr im Laufe der Arbeit mit diesem Leitfaden feststellt, dass etwas ergänzt oder geändert werden sollte, freuen wir und sehr, wenn ihr uns dazu eine Rückmeldung gebt, damit Verbesserungen in künftigen Auflagen berücksichtigt werden können.

In diesem Sinne wünsche wir euch und uns allen viel Erfolg.

Die Redaktion

Was wird gewählt?

Wenn die Bürgerinnen und Bürger voraussichtlich am 07. Juni 2009 aufgerufen sind, an den Wahlen teilzunehmen, dann sind sie gleich mehrfach gefordert. Zum Einen findet an diesem Tag die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Da die formalen Akte zur Kandidatur der Partei DIE LINKE. auf der Bundesebene stattfinden, müssen wir uns damit aber im Rahmen dieses kleinen Leitfadens nicht beschäftigen.

Wichtig für uns ist die Kommunalwahl. Sie findet aller Voraussicht nach am selben Tag wie die Europawahl statt und besteht genau genommen aus mehreren Wahlen:

- die Gemeinderatswahlen in den über 1000 Gemeinden des Landes,
- die Ortschaftsratswahlen in einer Vielzahl größerer Städte,
- die Kreistagswahlen in den 35 Landkreisen,
- die Wahlen zur Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart.

Welche Rechtstexte müssen beachtet werden?

Die zu beachtenden Regeln der Kommunalwahlen in Baden-Württemberg sind über vier Rechtstexte verteilt:

Das Kommunalwahlgesetz (KomWG) für Baden-Württemberg beschreibt die Regeln, nach denen die Wahlen abgehalten werden. Das KomWG findet man im Internet unter der Adresse

http://www.innenministerium.baden-wuerttemberg.de/sixcms/media.php/1227/Kommunalwahlgesetz_Volltext_2005.pdf

Die Kommunalwahlordnung (KomWO) für Baden-Württemberg regelt diverse Verfahrensfragen bei den Wahlen. Die KomWO findet man im Internet unter der Adresse

http://www.innenministerium.baden-wuerttemberg.de/sixcms/media.php/1227/Kommunalwahlordnung_Volltext_2005.pdf

Die Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg regelt Verfahrensfragen in den Gemeinden. Die GemO findet man im Internet unter der Adresse

<http://dejure.org/gesetze/GemO/>

Die Landkreisordnung (LkrO) für Baden-Württemberg regelt Verfahrensfragen in den Landkreisen. Die LkrO findet man im Internet unter der Adresse

http://www.kommunalwahl-bw.de/Landkreisordnung_BW.pdf

Welche Arten des Wahlantritts gibt es?

Zu den Kommunalwahlen kann es vier verschiedene Arten von Wahlvorschlägen geben, von denen man sich vor Ort für eine entscheiden muss. Diese sind:

1. Parteien
2. Mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen
3. Nicht-mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen
4. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Gruppierungen

Parteien im Sinne des KomWG sind Vereinigungen, auf die das Parteiengesetz Anwendung findet. Wenn also der Ortsverband XY der Partei DIE LINKE. einen eigenen Wahlvorschlag einreicht, handelt es sich um eine Parteikandidatur. Bei einer Parteikandidatur können auch Personen, die nicht Mitglied der Partei sind, auf die Liste der Partei gewählt werden. Das nennen wir eine Offene Liste. Mit Parteikandidaturen haben *DIE LINKE. Liste Konstanz* und *DIE LINKE. Karlsruhe* sowie *DIE LINKE. Offene Liste Stuttgart* Mandate in den Gemeindeparlamenten errungen.

Mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen sind Gruppierungen, die sich aufgrund einer Satzung als Verein organisiert haben. Der Verein muss nicht in das Vereinsregister eingetragen sein. Eine Mitgliederversammlung und ein Vorstand oder ähnliche Organe müssen vorhanden sein, die den Verein vertreten. „Mitgliedschaftlich organisiert“ heißt, dass die Wählervereinigung feste Mitglieder hat. Dies ist z.B. entscheidend für die Wahlberechtigung bei Nominierungsversammlungen. Bei der *Bunten Linken Heidelberg* und der *Linken Liste – solidarische Stadt Freiburg* handelt es sich z.B. um mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen. Nach dem Kommunalwahlgesetz (KomWG § 9, Abs.3) gelten für die Nominierung von Wahlvorschlägen bei mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen die gleichen Bestimmungen wie für Parteien.

Nicht-mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen sind Vereinigungen, die ohne jede Rechtsform und Organisation in der Regel vor Kommunalwahlen in Form von sogenannten „Versammlungen wahlberechtigter Anhänger“ der Vereinigung in Erscheinung treten. Die *Linke Liste Mannheim* war z.B. eine nicht-mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung, als sie zur letzten Kommunalwahl 2004 antrat. (Nach dem Einzug in den Gemeinderat hat sie sich dann als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung konstituiert.)

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Gruppierungen sind identisch aufgestellte Wahlvorschläge, die von mehreren Gruppierungen getragen werden. Das ist z.B. in Tübingen der Fall, wo Tübinger Linke. e.V. und Partei DIE LINKE. mit einem gemeinsamen Wahlvorschlag erfolgreich sind.

Grundsätzlich sollte bei der Entscheidung für eine der vier Formen darauf geachtet werden, dass DIE LINKE. als solche erkennbar bleibt. Das ist bei Parteikandidaturen stets gegeben. Örtliche politische Gegebenheiten können es aber sinnvoll erscheinen lassen, eine der anderen Formen des Wahlantritts zu wählen. Das muss vor Ort entschieden werden. Der AK Kommunalwahl leistet hier gern Hilfestellung.

Die Kandidatenfindungsphase												
2008							2009					
Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun

1. Die Kandidatenfindungsphase

Die Größe der kommunalen Gremien ist von Ort zu Ort verschieden. Der Stuttgarter Gemeinderat ist mit 60 Sitzen der größte, der Heddesbacher Gemeinderat mit 8 Sitzen einer der kleinsten in Baden-Württemberg. Da 2009 in über 1000 Gemeinden gewählt wird, ist hier leider nicht der Platz, alle Angaben zu versammeln. Die genaue Größe ist bei jeder Gemeinde schnell zu erfragen.

Das Wahlsystem bei den baden-württembergischen Kommunalwahlen bietet den Wählerinnen und Wählern durch das Kumulieren und Panaschieren viele Möglichkeiten der Einflussnahme. Traditionell werden allerdings etwa die Hälfte aller Wahlzettel unverändert abgegeben. Das bedeutet, dass die Wählerinnen und Wähler sich für eine Liste, z.B. die der LINKEN, entscheiden, diese Liste aber nicht verändern.

Die Parteien können auf ihrer Liste so viele Bewerber aufstellen, wie es Mandate im Gemeinderat gibt. Wenn nun eine Liste bei der Gemeinderatswahl unverändert abgegeben wird, erhält jeder Kandidat auf dieser Liste genau eine Stimme. Sind auf der Liste weniger Bewerberinnen und Bewerber, so gehen Stimmen verloren. Um das zu verhindern, empfiehlt es sich, möglichst „volle Listen“ zu wählen. Aus diesem Grund ist es wichtig, möglichst früh nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalwahlen Ausschau zu halten.

Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen mindestens die folgenden Kriterien erfüllen:

- Bürger Deutschlands oder der Europäischen Union
- Am Wahltag mindestens 18 Jahre alt
- Hauptwohnsitz mindestens 3 Monate in der Gemeinde bzw. im Wahlgebiet oder nach weniger als drei Jahren wieder in die Gemeinde bzw. das Wahlgebiet zurück gezogen
- Das Wahlrecht darf nicht aberkannt sein.

Außerdem müssen die Kandidatinnen und Kandidaten natürlich die Gewähr bieten, dass sie sich an das Wahlprogramm halten und nicht irgend etwas vertreten, das dem Wahlprogramm widerspricht.

Mit der Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten sollte ab sofort begonnen werden, um möglichst schon bis Januar 2009 eine ausreichende Anzahl gefunden zu haben.

Die Unterlagenbeschaffung												
2008							2009					
Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun

2. Die Unterlagenbeschaffung

Spätestens im Januar sollten die Kreis- und Ortsverbände, die zur Kommunalwahl antreten wollen, sich um die Beschaffung der notwendigen Unterlagen kümmern. Alle nötigen Unterlagen gibt es als Vordrucke bei den Kreiswahlleitern und Rathäusern.

- Vordrucke zum Wahlvorschlag selbst, in den die gewählten Bewerber/-innen und ihre Daten in der richtigen Reihenfolge eingetragen werden müssen
- Vordrucke für die Niederschrift der Nominierungsversammlungen
- Vordrucke für die Zustimmungserklärungen für alle gewählten Kandidaten, dass sie in den Wahlvorschlag aufgenommen werden wollen
- Vordrucke für die Wählbarkeitsbescheinigungen für alle Kandidaten
- Bei Unionsbürgern ohne deutschen Pass zusätzlich Vordrucke für die eidesstattliche Versicherung zum Nachweis der Staatsangehörigkeit und der Wählbarkeit
- Vordrucke für die Sammlung von Unterstützungsunterschriften (siehe 5.)

Die Verwendung der Vordrucke ist zwingend vorgeschrieben.

Hinweis: Die Wählbarkeitsbescheinigungen und die Zustimmungserklärungen können schon vor der Nominierungsversammlung von den Kandidatinnen und Kandidaten ausgefüllt werden. Das hat sich als sehr hilfreich erwiesen. In der Vergangenheit hat es oft ein Nerven aufreibendes Hinterherrennen nach diesen Dokumenten gegeben, weil einzelne Kandidatinnen und Kandidaten sich nicht selbst darum gekümmert hatten. Ein Wahlvorschlag ist aber erst dann vollständig, wenn alle Unterlagen vorliegen. Diesen Stress kann man sich durch ein Ausfüllen im Vorhinein leicht ersparen.

Noch ein Tipp: Die Beschaffung der Unterlagen ist ein guter Zeitpunkt, mit dem für die Wahlen zuständigen Vertretern der Gemeinde bzw. des Landratsamtes in persönlichen Kontakt zu treten. Diese sind in aller Regel freundlich und hilfsbereit bei Fragen und Unsicherheiten. Zudem kommt es meistens gut an und macht es insgesamt leichter, wenn man lange vor der Einreichung der Unterlagen (siehe 6.) und den Wahlausschusssitzungen (siehe 7.) schon mal „Hallo“ gesagt hat.

Die Einladungsprozedur												
2008							2009					
Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun

3. Die Einladungsprozedur

Zur Aufstellung der Kommunalwahllisten muss eine Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder in der jeweiligen Gemeinde bzw. im Wahlgebiet erfolgen. Die Liste darf also nur von Mitgliedern der Partei DIE LINKE bzw. der örtlichen Wählervereinigung erfolgen, die

- Bürger Deutschlands oder der Europäischen Union sind,
- am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sind,
- ihren Hauptwohnsitz mindestens 3 Monate in der Gemeinde bzw. im Wahlgebiet haben oder nach weniger als drei Jahren wieder in die Gemeinde bzw. das Wahlgebiet zurück gezogen sind und
- denen das Wahlrecht nicht aberkannt sein darf.

Mitglieder der örtlichen Parteigliederung bzw. Wählervereinigung, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Wahlgebiet haben, dürfen nicht mitwählen. Nichtmitglieder dürfen per Gesetz grundsätzlich nicht mitwirken. Wer sich um einen Platz auf der Liste bewirbt und die genannten Kriterien erfüllt, darf auch mitwählen.

Die Einladung mit Zeit und Ort der Nominierungsversammlung muss an alle wahlberechtigten Mitglieder der Partei bzw. Wählervereinigung in der Gemeinde bzw. im Wahlgebiet ergehen und zwingend mit dem Hinweis versehen sein, dass auf der Versammlung die Kandidatinnen und Kandidaten und ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag gewählt werden soll. Die Einladung muss schriftlich erfolgen und sollte mindestens zwei Wochen vor der Nominierungsversammlung verschickt werden.

Hinweis: Besonders in Universitätsstädten stehen wir häufiger vor dem Problem, dass Mitglieder des Kreis- bzw. Ortsverbandes ihren Hauptwohnsitz anderenorts haben. Sie sind damit in ihrer Heimatgemeinde wahlberechtigt und müssen dann dort und nicht in der Universitätsstadt zu einer eventuellen Nominierungsversammlung eingeladen werden. Darum empfiehlt sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Landesbüro zur zweifelsfreien Abklärung der Mitgliederlisten.

Die Nominierungsversammlung												
2008							2009					
Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun

4. Die Nominierungsversammlung

Die Nominierungsversammlung sollte spätestens Anfang März 2009 erfolgen, um noch Zeit zum Sammeln der Unterstützungsunterschriften zu haben (siehe 5.).

Damit die Nominierungsversammlung rechtswirksam ist, müssen mindestens drei wahlberechtigte Mitglieder teilnehmen. Sonst kann kein gültiger Wahlvorschlag gewählt werden. Damit ist auch klar: Die Partei bzw. Wählervereinigung muss mindestens drei Mitglieder in der Gemeinde bzw. dem Wahlgebiet haben, sonst kann es keinen Wahlvorschlag der Partei bzw. Wählervereinigung geben. (Alternativ könnte bei der Gemeinderatswahl eine nicht-mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung antreten. Diese darf aber nicht den Namen der Partei tragen.)

Zu Beginn muss eine Versammlungsleitung gewählt werden. Das kann auch eine Person sein, die nach dem Wahlgesetz nicht stimmberechtigt ist.

Zum Wahlverfahren: Grundsätzlich gilt: In einen Wahlvorschlag einer Partei bzw. einer Wählervereinigung darf nur aufgenommen werden, wer in einem freien und demokratischen Verfahren aufgestellt wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten und ihre Reihenfolge auf der Liste müssen zwingend in geheimer Wahl nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren gewählt werden.

Im 1. Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, in weiteren Wahlgängen reicht die einfache Mehrheit.

Blockwahlverfahren: Blockwahlen für die hinteren Plätze sind möglich, wenn die Versammlung diesem Verfahren nicht widerspricht. Bei Blockwahl ergibt sich die Reihenfolge auf der Liste durch die Rangfolge der auf die jeweilige Person entfallenen Stimmen.

Hinweis: Zugleich mit den Bewerberinnen und Bewerbern können auch mögliche Ersatzbewerber gewählt werden. Diese müssten allerdings als solche gekennzeichnet werden. In der Regel spielen allerdings Ersatzbewerber kaum eine tatsächliche Rolle. Sie kämen unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen zum Zuge, wenn eine/r der Gewählten noch vor dem Wahltag die Wählbarkeit verlieren würde.

Höchstzahl der Bewerber: Grundsätzlich dürfen die Wahlvorschläge höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten wie Gemeinderäte zu wählen sind. In Gemeinden mit unechter Teilortswahl darf ein Wahlvorschlag für einen Wohnbezirk, für den nicht mehr als drei Vertreter zu wählen sind, ausnahmsweise eine Person mehr enthalten.

Form und Bestandteile des Wahlvorschlags: Zu einem Wahlvorschlag gehören zwingend folgende Bestandteile (siehe 2.):

- Der Wahlvorschlag selbst (mit der Reihenfolge der gewählten Bewerberinnen und Bewerber und ihren Daten).
- Die Niederschrift über die Nominierungsversammlung, die von der Versammlungsleitung und zwei wahlberechtigten weiteren Teilnehmern unterzeichnet werden muss. Gleichzeitig müssen diese drei Personen an Eides Statt die Rechtmäßigkeit des Zustandekommens des Wahlvorschlags versichern.
- Die Wählbarkeitsbescheinigungen für alle gewählten Bewerberinnen und Bewerber.
- Die Zustimmungserklärungen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber für die Aufnahme in den Wahlvorschlag.
- Für Bürger der Europäischen Union ohne deutschen Pass die eidesstattliche Versicherung zum Nachweis der Staatsangehörigkeit und der Wählbarkeit.

Diese Unterlagen sind spätestens im Januar 2009 bei den zuständigen Verwaltungen als Vordrucke erhältlich. **Die Verwendung der Vordrucke ist zwingend.** Als wichtig hat sich im Übrigen herausgestellt, dass Wählbarkeitsbescheinigungen und Zustimmungserklärungen aller potentieller Kandidatinnen und Kandidaten bereits vor der Listenaufstellung ausgefüllt vorliegen. Damit erspart man sich von vornherein, nach der Nominierung diesen Dokumenten hinterher rennen zu müssen.

Für Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen gilt: Der Wahlvorschlag muss von dem für die Gemeinde bzw. das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder den sonst Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden. Die Unterzeichnung durch eine Vorstandsvorsitzenden bzw. eine Vorsitzende allein reicht nicht aus. Es muss grundsätzlich der vertretungsberechtigte Vorstand als Gremium unterzeichnen, mindestens drei Personen. Besteht der Vorstand aus mehr als drei Personen, genügen die Unterschriften von drei Vorstandsmitgliedern, darunter der/die Vorsitzende des Vorstands und der/die Stellvertreter/-in.

Vertrauensleute: Nach §15 KomWO müssen für jede eingereichte Liste zwei Vertrauensleute mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Dabei muss es sich nicht um in der Gemeinde bzw. im Wahlgebiet wählbare Personen handeln. Wenn keine Vertrauensleute benannt sind, sind das automatisch die ersten beiden Unterzeichner des Wahlvorschlags. Die Vertrauensleute sind so was wie die Kontaktpersonen zum Gemeinde- bzw. Kreiswahlleiter. Es empfiehlt sich, diese Aufgabe an Personen zu geben, die schon etwas Übung im Umgang mit Behörden haben.

Noch ein Hinweis zur unechten Teilortswahl: Sie wurde im Zuge der Gemeindereform von 1972 eingeführt, um sicherzustellen, dass auch nach der damaligen Fusion von Gemeinden alle Teilorte im Gemeinderat vertreten bleiben. Sie wird „unecht“ genannt, weil die Kandidaten zwar in den Teilorten wohnen müssen, aber am Wahltag von allen Wählerinnen und Wählern einer Gemeinde gewählt werden. Das bedeutet, dass es für eine wirklich komplette Liste auch Bewerber aus den Teilorten braucht. Üblicherweise dürfen dabei so viele Bewerber aufgestellt werden, wie es Mandate gibt. Wenn der Teilort aber so klein ist, dass er nur eines, zwei oder drei Gemeinderatsmitglieder stellt, darf ausnahmsweise auch ein Bewerber mehr aufgestellt werden als dem Teilort im Gemeinderat zusteht.

Unterstützungsunterschriften sammeln												
2008							2009					
Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun

5. Unterstützungsunterschriften sammeln

Da DIE LINKE noch nicht im Landtag ist, müssen überall dort, wo DIE LINKE antritt und noch nicht im Gemeinderat bzw. Kreistag vertreten ist, Unterstützungsunterschriften gesammelt werden. Die Anzahl der notwendigen Unterschriften hängt bei der Gemeinderatswahl von der Größe der Gemeinde ab:

Einwohnerzahl der Gemeinde	Notwendige Unterschriften
bis 3.000	10
bis 10.000	20
bis 50.000	50
bis 100.000	100
bis 200.000	150
über 200.000	200

Für die Wahl zu den Kreistagen müssen je Wahlkreis 50 Unterschriften gesammelt werden. Die Wahlkreiseinteilung der Kreise ist in den Anhängen zusammengestellt.

Die Unterstützungsunterschriften dürfen nur Personen leisten, die um Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages in der Gemeinde bzw. im Kreis wahlberechtigt sind.

Für die Sammlung der Unterschriften müssen vorgefertigte Formulare benutzt werden, die kostenlos beim Rathaus erhältlich sind.

Die Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn die Nominierung der Kandidaten erfolgt ist. Sie muss zum Zeitpunkt der Einreichung der Listen beim Wahlamt abgeschlossen sein. Die ausgefüllten Unterschriftenformulare werden dann mit den anderen Unterlagen zusammen eingereicht.

Es empfiehlt sich, mehr als die geforderte Anzahl an Unterschriften zu sammeln. Falls nämlich z.B. ein Unterstützer für mehr als eine Partei unterschrieben hat, ist dessen Unterschrift ungültig.

Einreichung, Korrekturmöglichkeiten											
2008						2009					
Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Jun

6. Einreichung, letzte Korrekturmöglichkeiten

Wenn alle Kandidatinnen und Kandidaten aufgestellt und die notwendigen Unterstützungsunterschriften gesammelt sind, geht es an die Einreichung der Wahlvorschläge.

Nach §3 gibt der Bürgermeister die Wahl der Gemeinderäte und der Landrat die Wahl der Kreistage spätestens am 69. Tag vor der Wahl bekannt. Das ist aller Voraussicht nach der 30. März 2009. Ab dem darauffolgenden Tag können die Wahlvorschläge eingereicht werden. Der späteste Termin für die Einreichung ist nach §13 KomWO der 45. Tag vor der Wahl, also voraussichtlich der 23. April 2009.

Es empfiehlt sich, die Einreichung frühzeitig vorzunehmen und nicht bis Ende April damit zu warten. Durch eine frühzeitige Einreichung ist es möglich, eventuelle Probleme noch zu klären und mögliche Fehler zu korrigieren. In einem solchen Fall werden die Vertrauensleute nach §17 KomWO umgehend vom zuständigen Vorsitzenden des Wahlausschusses informiert, um zu einer Klärung des Sachverhalts zu kommen.

Deshalb sollten der Orts- bzw. Kreisvorstand gemeinsam mit den Vertrauensleuten die Unterlagen vor der Einreichung noch einmal genau kontrollieren: Sind die Unterlagen vollständig? Sind alle Wählbarkeitsbescheinigungen und Zustimmungserklärungen vorhanden? Ist das Formblatt für das Protokoll der Wahlversammlung korrekt ausgefüllt und ordnungsgemäß von drei Personen unterschrieben? Wenn alles stimmt, dann ab damit zum Gemeinde- bzw. Kreiswahlleiter.

Wahlausschusssitzungen												
2008						2009						
Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun

7. Wahlausschusssitzungen

Der Wahlausschuss der Gemeinde bzw. des Kreises prüft die eingegangenen Wahlvorschläge bis spätestens zum 38. Tag vor der Wahl, das ist voraussichtlich der 30. April 2009. Direkt im Anschluss an die Sitzung gibt der Ausschussvorsitzende das Ergebnis bekannt. Dann ist klar: DIE LINKE. darf zur Wahl antreten.

Der Wahlausschuss lädt die Vertrauensleute zu seiner Sitzung ein. Um eventuell doch noch auftretenden Problem vorzubeugen, empfiehlt es sich, dass die Vertrauensleute an der Sitzung des Wahlausschusses auch teilnehmen. Vor einer Entscheidung ist ihnen nämlich nach §18 KomWO Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Auch, wenn es sich bei der Anerkennung der Wahlvorschläge in der Regel um einen rein formalen Akt handelt, ist es daher sinnvoll, dass die Vertrauensleute anwesend sind.

Heiße Phase des Wahlkampfs												
2008							2009					
Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun

8. Heiße Phase des Wahlkampfs

Wenn die vorgenannten sieben Schritte erfolgreich überstanden sind, können alle Beteiligten erst einmal kräftig durchatmen und sich ein Gläschen Prosecco oder Rotwein gönnen. Die formalen Hürden sind genommen. Wenn bis zur Anerkennung der Wahlvorschläge alles glatt gegangen ist, dann hat dieser kleine Leitfaden seinen Zweck erfüllt.

Jetzt geht es in die heiße Phase des Wahlkampfs. Diese kann man vor Ort wunderbar mit einer Beteiligung an den Maikundgebungen der Gewerkschaften starten.

Bis zum Wahltag, voraussichtlich dem 07. Juni 2009, heißt es nun, mit Infoständen, Veranstaltungen und Verteilaktionen Wählerinnen und Wähler zu mobilisieren. Dabei zeigt die Erfahrung der vergangenen Wahlkämpfe, dass dort, wo die Wählerinnen und Wähler direkt angesprochen werden, die Ergebnisse besser ausfallen, als dort, wo außer einem Plakat kein Wahlkampf stattfindet. Es muss also darum gehen, auch kommunal in der Fläche präsent zu sein.

Die Planung und Durchführung des Wahlkampfs ist aber nicht das Thema dieses Leitfadens. Dazu wird der Landesverband der Partei DIE LINKE. noch hilfreiche Weiterbildungsveranstaltungen anbieten. Bereits terminierte Bildungsveranstaltungen des Rosa-Luxemburg-Forums Baden-Württemberg finden sich in der Checkliste am Ende des Leitfadens.

Besondere Regelungen für die Wahlen zum Kreistag

Grundsätzlich gelten alle Regeln genauso wie bei den Gemeinderatswahlen. Allerdings gibt es ein paar Besonderheiten, die im Folgenden erläutert werden.

Wahlkreis- vs. Landkreisnominierung

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Kreistagswahlen können alternativ auf der Ebene des Wahlkreises oder des Landkreises insgesamt gewählt werden.

Nominierung auf Wahlkreisebene bedeutet, dass zu einer Versammlung der am Tag der Nominierungsversammlung wahlberechtigten Mitglieder der Partei bzw. Wählervereinigung im Wahlkreis (Hauptwohnsitz in einer der Gemeinden des Kreistags-Wahlkreises) eingeladen werden muss. Nur diese sind bei den Wahlkreisversammlungen stimmberechtigt. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen im Landkreis, aber nicht unbedingt im Wahlkreis ihren Hauptwohnsitz haben.

Nominierung auf Landkreisebene bedeutet, dass zu einer Versammlung der am Tag der Nominierungsversammlung wahlberechtigten Mitglieder der Partei bzw. Wählervereinigung im Landkreis (Hauptwohnsitz in einer der Gemeinden des Landkreises) eingeladen werden muss. Auch bei dieser Versammlung müssen die Bewerberinnen und Bewerber getrennt nach den jeweiligen Kreistags-Wahlkreisen gewählt werden. Auch hier müssen die Bewerberinnen und Bewerber zwar im Landkreis, aber nicht unbedingt in dem jeweiligen Wahlkreis, für den sie kandidieren, ihren Hauptwohnsitz haben. Wahlberechtigt sind im Gegensatz zur Nominierung auf Wahlkreisebene jeweils alle Mitglieder der Partei bzw. Wählervereinigung, die am Tag der Zusammenkunft im Landkreis insgesamt wahlberechtigt wären.

Da im Vorfeld der Nominierungen in vielen Landkreisen (noch) festgestellt werden dürfte, dass nicht in allen Wahlkreisen eine rechtmäßige Versammlung zustande kommen kann (wenn eben im Wahlkreis keine drei Mitglieder vorhanden sind), muss für alle Wahlkreise zu einer gemeinsamen Mitgliederversammlung im Landkreis eingeladen werden! Bei Fragen hierzu wendet euch einfach an den AK Kommunalwahl.

Bewerberinnen und Bewerber können in 2 Wahlkreisen kandidieren

Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann auf dem Wahlvorschlag derselben Partei oder Wählervereinigung gleichzeitig in zwei Wahlkreisen des Kreisgebiets kandidieren. Gewählt ist sie bzw. er in dem Wahlkreis, in dem sie bzw. er die meisten Stimmen erhält, unabhängig vom Wohnort.

Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber

Die Wahlvorschläge dürfen höchstens eineinhalbmal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten wie Kreisräte im jeweiligen Wahlkreis zu wählen sind. Stehen einem Wahlkreis also z.B. 4 Sitze im Kreistag zu, können in diesem Wahlkreis bis zu 6 Kandidaten nominiert werden.

Besondere Regelungen für die Wahlen zum Ortschaftsrat

Grundsätzlich gelten alle Regeln genauso wie bei den Gemeinderatswahlen. Allerdings gibt es ein paar Besonderheiten, die im Folgenden erläutert werden.

Das Wahlgebiet ist die jeweilige Ortschaft. Die Nominierungsversammlung findet auf der Ebene der Ortschaft statt. Wahlberechtigt sind Mitglieder, die neben den allgemeinen Voraussetzungen (siehe 1.) in der Ortschaft ihre (Haupt-)Wohnung haben.

Wählbarkeit zum Ortschaftsrat

Wählbar sind mit Hauptwohnung in der Ortschaft wohnende Bürger der Gemeinde. Die Wohndauer von drei Monaten in der Gemeinde ist ausreichend, einer Mindestwohndauer in der Ortschaft selbst bedarf es nicht.

Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss zum Zeitpunkt der Zulassung des Wahlvorschlags und am Wahltag mit der Hauptwohnung in der Ortschaft wohnen. Eine Verlagerung der Hauptwohnung vor dem Wahltag führt zum Verlust der Wählbarkeit.

„Höherzonung“

Wenn die Mitgliederzahl der Partei bzw. Wählervereinigung in der Ortschaft geringer als drei ist, kann die Nominierung der Bewerberinnen und Bewerber für den Ortschaftsrat nach §9 KomWG über das Wahlgebiet hinaus auf die Gemeindeebene verlagert werden. Die Bewerberinnen und Bewerber für den Ortschaftsrat können dann in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei bzw. Wählervereinigung in der Gemeinde gewählt werden.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für diese „Höherzonung“ muss durch einen schriftlichen Nachweis des Vertretungsorgans der Partei bzw. Wählervereinigung bestätigt werden, der mit dem Wahlvorschlag eingereicht werden muss.

Besondere Regelungen für die Wahlen zur Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart

Die Regionalversammlung hat 80 Mitglieder. Das Wahlgebiet besteht aus der Stadt Stuttgart und den Landkreisen Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg und dem Rems-Murr-Kreis.

Anderes Wahlrecht

Bei den Wahlen zur Regionalversammlung gilt das Listenwahlrecht. Die Parteien bzw. Wählervereinigungen nominieren Bewerberlisten in den Wahlkreisen. Für die Aufstellung gelten die gleichen Vorschriften wie bei den Kreistagswahlen (alternativ ist die Nominierung gesondert in jedem Wahlkreis oder auf der Ebene des Verbands möglich).

Wahlberechtigt und wählbar sind Deutsche, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihre Hauptwohnung im Verbandsgebiet haben.

Bürger der Europäischen Union ohne deutschen Pass haben bei den Regionalwahlen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

In den Wahlkreisen hat jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme (für eine Liste).

Zahl der Bewerber

Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder der Regionalversammlung im Wahlkreis zu wählen sind.

Unterstützungsunterschriften

Ein Wahlvorschlag muss von 250 Wahlberechtigten eines Wahlkreises unterzeichnet werden.

Besondere Regelungen für nicht-mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen

Auch bei nicht-mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie für Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen. Allerdings ergeben sich naturgemäß einige kleinere Besonderheiten.

So müssen die Bewerber von einer Versammlung der für das Gremium wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung aufgestellt werden. Unter einer Versammlung „wahlberechtigter Anhänger“ ist eine Versammlung wahlberechtigter, interessierter Bürger zum Zwecke der Listenaufstellung zu verstehen. Die Anhänger müssen am Tag der Zusammenkunft für das Gremium wahlberechtigt sein, für das die Liste aufgestellt werden soll.

Form und Frist für die Einberufung

Einzelheiten zu Form und Frist der Einladung sind der Wählervereinigung überlassen. Es kann eine Einladung eines ganz bestimmten Personenkreises, ebenso aber auch eine öffentliche Einladung an einen unbestimmten Kreis von interessierten Bürgern erfolgen. Aus Gründen der Beweissicherung ist allerdings anzuraten, die Anhänger schriftlich und mit einer angemessenen Frist (z.B. zwei Wochen) einzuladen.

Wahlverfahren

Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag müssen in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln und in jedem Fall von der Mehrheit der anwesenden Anhänger erfolgen.

Über Einzelheiten des Wahlverfahrens entscheidet die Wählervereinigung. Es kann Einzelwahl für die jeweiligen Plätze oder Abstimmung über den Wahlvorschlag im Ganzen erfolgen. Entscheidend ist die Einhaltung folgender Grundsätze:

- Die Wahl kann jeweils nur mit der Mehrheit der Wahlberechtigten erfolgen.
- Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind zu gewährleisten.

Besondere Regelungen für gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Gruppen

Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen verschiedener Gruppierungen muss es sich um identisch aufgestellte Wahlvorschläge handeln, die von mehreren Gruppierungen getragen werden. Für gemeinsame Wahlvorschläge gilt grundsätzlich dasselbe wie für Wahlvorschläge einzelner Parteien bzw. Wählervereinigungen.

Nominierung eines gemeinsamen Wahlvorschlags

Auch die Bewerber gemeinsamer Wahlvorschläge müssen in einer Nominierungsversammlung gewählt werden. Dabei müssen die Beteiligten zuvor entscheiden, ob sie

- ihren Wahlvorschlag in einer gemeinsamen Nominierungsversammlung aller beteiligten Träger des Wahlvorschlags
- oder in getrennten Versammlungen aufstellen wollen.

Die getrennten Nominierungsversammlungen

Die Einberufung der Versammlung und das Nominierungsverfahren selbst sind von jeder an dem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligten Gruppierung gesondert nach dem jeweils für sie geltenden Verfahren und für den gesamten Wahlvorschlag durchzuführen. Aus beiden Versammlungen muss sich jeweils ein identischer Wahlvorschlag ergeben.

Die gemeinsame Nominierungsversammlung

Zunächst ist bei Beteiligung einer Partei und/oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung die jeweilige Satzung zu berücksichtigen. Eine gemeinsame Nominierungsversammlung ist nur möglich, wenn die Satzungen der Beteiligten dies zulassen. In Zweifelsfällen sollten getrennte Aufstellungsverfahren durchgeführt werden. Die gemeinsame Versammlung kommt nur wirksam zustande, wenn von jeder Gruppierung mindestens drei wahlberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ohne diese Voraussetzung kann kein rechtmäßiger Wahlvorschlag aufgestellt werden. Die Wahl der Bewerber bei der gemeinsamen Nominierungsversammlung müssen die Beteiligten einvernehmlich regeln (insbesondere Versammlungsleitung und Wahlverfahren). Die gemeinsame Versammlung muss mit Mehrheit über das Verfahren entscheiden. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl bleiben davon unberührt.

Bei getrennten Nominierungsversammlungen ist von jeder Versammlung eine gesonderte Niederschrift vorzulegen; bei einer gemeinsamen Versammlung gibt es eine Niederschrift. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen Vertretungsberechtigten der Beteiligten nach den für sie geltenden Vorschriften unterzeichnet werden:

- Partei und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung: Zuständiger Vorstand oder sonstige Vertretungsberechtigte (3 Personen)
- Nicht-mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung: Die drei Unterzeichner der Niederschrift über die Nominierungsversammlung.

Kreiswahlleiter der kreisfreien Städte in Baden-Württemberg

<p>Baden-Baden</p> <p>Bürgermeisteramt - Kreiswahlleiter - Marktplatz 2 76530 Baden-Baden</p> <p>Telefon: 07221 - 93-2021 Telefax: 07221 - 93-2026</p>	<p>Freiburg im Breisgau</p> <p>Bürgermeisteramt - Kreiswahlleiter - Rathausplatz 2 - 4 79098 Freiburg</p> <p>Telefon: 0761 - 201-1101 Telefax: 0761 - 201-1199</p>	<p>Heidelberg</p> <p>Bürgermeisteramt - Kreiswahlleiter - Marktplatz 10 69117 Heidelberg</p> <p>Telefon: 06221 - 58-20110 Telefax: 06221 - 58-20190</p>
<p>Heilbronn</p> <p>Bürgermeisteramt - Kreiswahlleiter - Marktplatz 7 74072 Heilbronn</p> <p>Telefon: 07131 - 56-2000 Telefax: 07131 - 56-2383</p>	<p>Karlsruhe</p> <p>Bürgermeisteramt - Kreiswahlleiter - Marktplatz 76124 Karlsruhe</p> <p>Telefon: 0721 - 133-1010 Telefax: 0721 - 133-1019</p>	<p>Mannheim</p> <p>Bürgermeisteramt - Kreiswahlleiter - Rathaus E5 68159 Mannheim</p> <p>Telefon: 0621 - 293-9300 Telefax: 0621 - 293-9700</p>
<p>Pforzheim</p> <p>Bürgermeisteramt - Kreiswahlleiter - Marktplatz 1 75172 Pforzheim</p> <p>Telefon: 07231 - 39-2300 Telefax: 07231 - 39-1560</p>	<p>Stuttgart</p> <p>Bürgermeisteramt - Kreiswahlleiter - Marktplatz 1 70173 Stuttgart</p> <p>Telefon: 0711 - 216-2467 Telefax: 0711 - 216-3432</p>	<p>Ulm</p> <p>Bürgermeisteramt - Kreiswahlleiter - Marktplatz 1 89073 Ulm</p> <p>Telefon: 0731 - 161-1000 Telefax: 0731 - 161-1620</p>

Kreiswahlleiter und Wahlkreiseinteilung der Landkreise in Baden-Württemberg

Vorbemerkungen

Die Wahlkreiseinteilung und die Anzahl der Mandate sind auf dem Stand der letzten Kreistagswahlen von 2004. Die aktuellen Angaben für die Kommunalwahlen 2009 werden erst im Laufe des Jahres durch die Kreiswahlleiter bekannt gegeben. Üblicherweise gibt es kaum Veränderungen bei Wahlkreiszuschnitt und Mandatszahlen, so dass die vorliegende Aufstellung dennoch zur Orientierung herangezogen werden kann. Sobald Änderungen bei den angegebenen Daten bekannt werden, werden sie in den Leitfaden eingearbeitet.

Die angegebenen Mandate stellen die bei der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten jeweils zu berücksichtigende Anzahl dar. In vielen Landkreisen weicht die Anzahl der Kreistagsmitglieder von den hier angegebenen Zahlen ab. Lasst euch davon nicht verwirren. Das liegt einfach daran, dass sich durch Ausgleichsmandate die Anzahl der Mandate erhöhen kann, was beim baden-württembergischen Kreistagswahlrecht recht oft passiert.

Alb-Donau-Kreis

Landratsamt Alb-Donau-Kreis
- Kreiswahlleiter -
Schillerstr. 30
89077 Ulm

Telefon: 0731 - 185-1203
Telefax: 0731 - 185-1265

Wahlkreis	Mandate	Ortschaften
WK 01	7	Ehingen
WK 02	4	Emeringen, Emerkingen, Grundsheim, Haussen a.B., Lauterach, Munderkingen, Obermarchtal, Oberstadion, Rechtenstein, Rottemacker, Untermarchtal, Unterstadion, Unterwachingen
WK 03	4	Allmendingen, Altheim, Öpfingen, Schelklingen
WK 04	4	Erbach, Griesingen, Oberdischingen
WK 05	8	Blaubeuren, Heroldstatt, Laichingen, Merklingen, Nellingen, Westerheim
WK 06	6	Amstetten, Beimerstetten, Dornstadt, Lonsee, Westerstetten
WK 07	4	Berghülen, Blaustein
WK 08	7	Altheim (Alb), Asselfingen, Ballendorf, Bernstadt, Börslingen, Breitingen, Holzkirch, Langenau, Neenstetten, Nerenstetten, Öllingen, Rammingen, Setzingen, Weidenstetten
WK 09	6	Balzheim, Dietenheim, Hüttisheim, Illerkirchberg, Illerrieden, Schnürpflingen, Staig
gesamt	50	

Biberach

Landratsamt Biberach
 - Kreiswahlleiter -
 Rollinstr. 9
 88400 Biberach

Telefon: 07351 - 52-0
 Telefax: 07351 - 52-350

Wahlkreis	Mandate	Ortschaften
WK 01	9	Biberach
WK 02	7	Attenweiler, Eberhardzell, Hochdorf, Maselheim, Mittelbiberach, Ummendorf, Warthausen
WK 03	5	Laupheim
WK 04	5	Achstetten, Burgreiden, Mietingen, Schemmerhofen
WK 05	8	Altheim, Dürrmentingen, Ertingen, Langenenslingen, Riedlingen, Unlingen, Uttenweiller
WK 06	5	Allenhausen, Allmansweiler, Bad Buchau, Bad Schussenried, Betzenweiler, Dürnau, Ingoldingen, Kanzach, Moosburg, Oggelshausen, Seekirch, Tiefenbach
WK 07	6	Erlenmoos, Gutenzell-Hürbel, Ochsenhausen, Steinhausen, Schwendi, Wain
WK 08	5	Berkheim, Dettingen, Erolzheim, Kirchberg, Kirchdorf, Rot/Rot, Tannheim
gesamt	50	

Böblingen

Landratsamt Böblingen
 - Kreiswahlleiter -
 Parkstr. 16
 71034 Böblingen

Telefon: 07031 - 663-0
 Telefax: 07031 - 663-1483

Wahlkreis	Mandate	Ortschaften
WK 01	9	Böblingen
WK 02	12	Sindelfingen
WK 03	9	Leonberg
WK 04	7	Deckenpfronn, Herrenberg, Nufringen
WK 05	7	Rutesheim, Weil der Stadt, Weisach
WK 06	5	Magstadt, Renningen
WK 07	5	Altdorf, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Weil im Schönbuch
WK 08	5	Schönaich, Waldenbronn, Waldenbuch
WK 09	6	Aidlingen, Ehningen, Gärtingen, Grafenau
WK 10	5	Bondorf, Gäufelden, Jettingen, Mötzingen
gesamt	70	

Bodenseekreis

Landratsamt Bodenseekreis
 - Kreiswahlleiter -
 Glärnischstr. 1-3
 88045 Friedrichshafen

Telefon: 07541 - 204-5234
 Telefax: 07541 - 204-7235

Wahlkreis	Mandate	Ortschaften
WK 01	16	Friedrichshafen
WK 02	7	Bermatingen, Deggenhausertal, Markdorf, Oberteuringen
WK 03	5	Eriskirch, Kressbronn, Langenargen
WK 04	6	Daisendorf, Hagnau, Meersburg, Stetten, Uhldingen-Mühlhofen, Immenstaad
WK 05	4	Frickingen, Heiligenberg, Salem
WK 06	9	Meckenbeuren, Neukirch, Tettngang
WK 07	7	Owingen, Sipplingen, Überlingen
gesamt	54	

Breisgau-Hochschwarzwald

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
 - Kreiswahlleiter -
 Stadtstr. 2
 79104 Freiburg

Telefon: 0761 - 2187-0
 Telefax: 0761 - 2187-9999

Wahlkreis	Mandate	Ortschaften
WK 01	6	Breisach, Ihringen, Merdingen, Vogtsburg
WK 02	4	Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, St. Peter
WK 03	7	Au, Bollschweil, Ebringen, Ehrenkirchen, Horben, Merzhausen, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Wittnau
WK 04	6	Bötzingen, Eichstetten, Gottenheim, March, Umkirch
WK 05	8	Bad Krozingen, Hartheim, Münstertal, Staufen
WK 06	6	Ballrechten, Buggingen, Eschbach, Heitersheim, Neuenburg, Sulzburg
WK 07	6	Auggen, Badenweiler, Müllheim
WK 08	5	Buchenbach, Kirchzarten, Oberried, Stegen
WK 09	4	Breitnau, Feldberg, Hinterzarten, Lenzkirch, St. Märgen, Schluchsee
WK 10	6	Eisenbach, Friedenweiler, Löffingen, Titsee-Neustadt
gesamt	58	

Calw

Landratsamt Calw
 - Kreiswahlleiter -
 Vogteistr. 44-46
 75365 Calw

Telefon: 07051 - 160-270
 Telefax: 07051 - 160-278

Wahlkreis	Mandate	Ortschaften
WK 01	7	Calw
WK 02	7	Bad Liebenzell, Oberreichenbach, Schömberg, Unterreichenbach
WK 03	6	Bad Teinach-Zavelstein , Neubulach, Neuweiler, Wildberg
WK 04	6	Nagold
WK 05	8	Altensteig, Ebhausen, Egenhausen, Haiterbach, Rohrdorf, Simmersfeld
WK 06	7	Bad Herrenalb, Bad Wildbad, Dobel, Enzklösterle, Höfen
WK 07	5	Althengstett, Gechingen, Ostelsheim, Simmozheim
gesamt	46	

Emmendingen

Landratsamt Emmendingen
 - Kreiswahlleiter -
 Bahnhofstr. 2-4
 79312 Emmendingen

Telefon: 07641 - 451-202

Wahlkreis	Mandate	Ortschaften
WK 01	8	Emmendingen
WK 02	5	Denzlingen, Reute, Vörstetten
WK 03	6	Waldkirch
WK 04	5	Biederbach, Elzach, Gutach, Simonswald, Winden
WK 05	7	Herbolzheim, Kenzingen, Rheinhausen, Weisweil
WK 06	7	Bahlingen, Endingen, Forchheim, Riegel, Sasbach, Wyhl
WK 07	6	Freiamt, Malterdingen, Sexau, Teningen
gesamt	44	

Enzkreis

Landratsamt Enzkreis
 - Kreiswahlleiter -
 Zähringerallee 3
 75177 Pforzheim

Telefon: 07231 - 308-200
 Telefax: 07231 - 308-584

Wahlkreis	Mandate	Ortschaften
WK 01	7	Mühlacker
WK 02	8	Illingen, Knittlingen, Maulbronn, Ötisheim, Sternenfels
WK 03	7	Kieselbronn, Neulingen, Niefern-Öschelbronn, Ölbronn-Dürrn
WK 04	7	Eisingen, Ispringen, Kämpfelbach, Königsbach, Stein
WK 05	5	Keltern, Remchingen
WK 06	6	Birkenfeld, Straubenhardt
WK 07	6	Engelsbrand, Neuenbürg, Neuhausen, Tiefenbronn
WK 08	6	Friolzheim, Heimsheim, Mönshheim, Wiernsheim, Wimsheim, Wurmberg
gesamt	52	

Esslingen

Landratsamt Esslingen
 - Kreiswahlleiter -
 Pulverwiesen 11
 73726 Esslingen

Telefon: 0711 - 3902-2000
 Telefax: 0711 - 3902-1030

Wahlkreis	Mandate	Ortschaften
WK 01	16	Esslingen
WK 02	7	Filderstadt
WK 03	7	Kirchheim unter Teck
WK 04	6	Leinfelden-Echterdingen
WK 05	7	Nürtingen
WK 06	5	Ostfildern
WK 07	4	Aichtal, Altdorf, Altenried, Bemflingen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Schlaitdorf
WK08	5	Aichwald, Baltmannsweiler, Hochdorf, Lichtenwald, Reichenbach
WK09	4	Beuren, Frickenhausen, Großbettlingen, Kohlberg, Neuffen
WK10	4	Denkendorf, Neuhausen, Wolfschlugen
WK11	7	Altbach, Deizisau, Notzingen, Plochingen, Wernau
WK12	6	Bissingen, Dettlingen, Erkenbrechweiler, Holzmaden, Lenningen, Neidlingen, Ohmden, Owen, Weilheim
WK13	6	Köngen, Oberboihingen, Unterensingen, Wendlingen
gesamt	84	

Freudenstadt

Landratsamt Freudenstadt
 - Kreiswahlleiter -
 Herrenfelder Straße 14
 72250 Freudenstadt

Telefon: 07441 - 920-215
 Telefax: 07441 - 920-99900

Wahlkreis	Mandate	Ortschaften
WK 01	9	Bad Rippoldsau-Schapbach, Freudenstadt, Seewald
WK 02	11	Emfingen, Eutingen, Horb
WK 03	5	Baiersbronn
WK 04	5	Alpirsbach, Loßburg
WK 05	8	Dornstetten, Glatten, Grömbach, Pfalzgrafenweiler, Schopfloch, Waldachtal, Wörnersberg
gesamt	38	

Göppingen

Landratsamt Göppingen
 - Kreiswahlleiter -
 Lorcher Straße 6
 73033 Göppingen

Telefon: 07161 - 202-380
 Telefax: 07161 - 202-440

Wahlkreis	Mandate	Ortschaften
WK 01	14	Göppingen
WK 02	6	Geislingen
WK 03	4	Ebersbach, Schlierbach
WK 04	4	Albershausen, Uhingen
WK 05	4	Adelberg, Birenbach, Börtlingen, Rechberghausen, Wangen, Wäschenbeuren
WK 06	6	Aichelberg, Boll, Dürna, Eschenbach, Gammelshausen, Hattenhofen, Heiningen, Schlat, Zell
WK 07	7	Eislingen, Ottenbach, Salach
WK 08	5	Gingen, Kuchen, Süßen
WK 09	4	Böhmenkirch, Donzdorf, Lauterstein
WK 10	4	Bad Ditzenbach, Bad Überkingen, Deggingen, Drackenstein, Gruibingen, Hohenstadt, Mühlhausen, Wiesensteig
gesamt	58	

Heidenheim

Landratsamt Heidenheim
 - Kreiswahlleiter -
 Felsenstraße 36
 89518 Heidenheim

Telefon: 07321 - 321-200
 Telefax: 07321 - 321-410

Wahlkreis	Mandate	Ortschaften
WK 01	15	Heidenheim
WK 02	7	Giengen, Hermaringen
WK 03	4	Herbrechtingen
WK 04	4	Königsbronn, Nattheim
WK 05	6	Gerstetten, Steinheim
WK 06	4	Dischingen, Niederstotzingen, Sontheim
gesamt	40	

Heilbronn

Landratsamt Heilbronn
 - Kreiswahlleiter -
 Lerchenstr. 40
 74064 Heilbronn

Telefon: 07131 - 994-261
 Telefax: 07131 - 994-190

Wahlkreis	Mandate	Ortschaften
WK 01	6	Eppingen, Gemmingen, Ittlingen
WK 02	5	Leingarten, Massenbachhausen, Schwaigern
WK 03	6	Brackenheim, Cleeborn, Güglingen, Pfaffenhofen, Zaberfeld
WK 04	4	Lauffen, Neckarwestheim, Nordheim
WK 05	8	Abstatt, Beilstein, Flein, Ilsfeld, Talheim, Untergruppenbach
WK 06	5	Löwenstein, Obersulm, Wüstenrot
WK 07	5	Eberstadt, Ellhofen, Erlenbach, Lehrensteinsfeld, Weinsberg
WK 08	6	Neckarsulm, Untereisesheim
WK 09	7	Hardthausen, Jagsthausen, Langenbrettach, Möckmühl, Neudenau, Neuenstadt, Roigheim, Widdern
WK 10	7	Bad Friedrichshall, Gundelsheim, Oedheim, Offenau
WK 11	7	Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Kirchhardt, Siegelsbach
gesamt	66	

Hohenlohekreis

Landratsamt Hohenlohekreis
 - Kreiswahlleiter -
 Allee 17
 74653 Künzelsau

Telefon: 07940 - 18-200
 Telefax: 07940 - 18-370

Wahlkreis	Mandate	Ortschaften
WK 01	5	Künzelsau
WK 02	8	Öhringen, Zweiflingen
WK 03	5	Dörzbach, Krautheim, Mulfingen, Schöntal
WK 04	5	Forchtenberg, Ingelfingen, Niedernhall, Weißbach
WK 05	5	Kupferzell, Neuenstein, Waldenburg
WK 06	6	Bretzfeld, Pfedelbach
gesamt	34	

Landkreis Karlsruhe

Landratsamt Karlsruhe
 - Kreiswahlleiter -
 Beiertheimer Allee 2
 76137 Karlsruhe

Telefon: 0721 - 936-6000
 Telefax: 0721 - 936-5140

Wahlkreis	Mandate	Ortschaften
WK 01	8	Bruchsal
WK 02	7	Ettlingen
WK 03	6	Bretten, Gondelsheim
WK 04	6	Malsch, Rheinstetten
WK 05	6	Stutensee, Weingarten
WK 06	4	Hambrücken, Waghäusel
WK 07	6	Graben-Neudorf, Oberhausen-Rheinhausen, Philippsburg
WK 08	6	Dettenheim, Eggenstein-Leopoldshafen, Linkenheim-Hochstetten
WK 09	5	Bad Schönborn, Kronau, Östringen
WK 10	5	Forst, Karldorf-Neuhard, Ubstadt-Weiher
WK 11	6	Kraichtal, Kürnbach, Oberderdingen, Sulzfeld, Zuzenhausen
WK 12	5	Pfinztal, Walzbachtal
WK 13	6	Karlsbad, Marxzell, Waldbronn
gesamt	76	

Konstanz

Landratsamt Konstanz
 - Kreiswahlleiter -
 Benediktinerplatz 1
 78467 Konstanz

Telefon: 07531 - 800-100
 Telefax: 07531 - 800-1385

Wahlkreis	Mandate	Ortschaften
WK 01	21	Allensbach, Konstanz, Reichenau
WK 02	6	Radolfzell
WK 03	12	Singen, Steißlingen, Volkertshausen
WK 04	5	Büsing, Gailingen, Gottmadingen, Hilzingen
WK 05	4	Aach, Engen, Mühlhausen-Ehingen, Tengen
WK 06	5	Gaienhofen, Moos, Öhningen, Rielasingen-Worblingen
WK 07	7	Bodman-Ludwigshafen, Eigeltingen, Hohenfels, Mühligen, Orsingen-Nenzingen, Stockach
gesamt	60	

Lörrach

Landratsamt Lörrach
 - Kreiswahlleiter -
 Palmstraße 3
 79539 Lörrach

Telefon: 07621 - 410-8000
 Telefax: 07621 - 410-1299

Wahlkreis	Mandate	Ortschaften
WK 01	12	Lörrach
WK 02	9	Rheinfelden, Schwörstadt
WK 03	8	Weil am Rhein
WK 04	6	Hasel, Hausen im Wiesental, Schopfheim
WK 05	5	Aitern, Böllen, Fröhnd, Hög-Ehrsberg, Schönau, Schönenberg, Todtnau, Tunau, Utzenfeld, Wembach, Wieden, Zell im Wiesental
WK 06	4	Bürchau, Elbenschwand, Maulburg, Neuenweg, Raich, Sallneck, Steinen, Tegernau, Wies, Wieslet
WK 07	4	Grenzach-Wyhlen, Inzlingen
WK 08	4	Bad Bellingen, Efringen-Kirchen, Schliengen
WK 09	4	Binzen, Eimeldingen, Fischingen, Kandern, Malsburg-Marzell, Rümplingen, Schallbach, Wittlingen
gesamt	56	

Ludwigsburg

Landratsamt Ludwigsburg
 - Kreiswahlleiter -
 Hindenburgstraße 40
 71631 Ludwigsburg

Telefon: 07141 - 144-300
 Telefax: 07141 - 144-396

Wahlkreis	Mandate	Ortschaften
WK 01	15	Ludwigsburg
WK 02	5	Kornwestheim
WK 03	7	Bietigheim-Bissingen
WK 04	7	Ditzingen, Gerlingen
WK 05	7	Eberdingen, Sersheim, Oberriexingen, Vaihingen
WK 06	6	Hemmingen, Korntal-Münchingen, Schwieberdingen
WK 07	4	Markgröningen, Möglingen
WK 08	4	Asperg, Tamm
WK 09	5	Bönnigheim, Erligheim, Kirchheim, Sachsenheim
WK 10	5	Besigheim, Freudental, Gemmrigheim, Hessigheim, Löchgau, Mundelsheim, Walheim
WK 11	6	Großbottwar, Oberstenfeld, Murr, Steinheim
WK 12	5	Freiberg, Ingersheim, Pleidelsheim
WK 13	4	Benningen, Erdmannhausen, Marbach
WK 14	4	Affalterbach, Remseck
gesamt	84	

Main-Tauber-Kreis

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
 - Kreiswahlleiter -
 Gartenstraße 1
 97941 Tauberbischofsheim

Telefon: 09341 - 82-271
 Telefax: 09341 - 82-5660

Wahlkreis	Mandate	Ortschaften
WK 01	7	Wertheim
WK 02	4	Freudenberg, Külsheim, Werbach
WK 03	6	Tauberbischofsheim
WK 04	4	Lauda-Königshofen
WK 05	5	Boxberg-Grünsfeld
WK 06	7	Bad Mergentheim
WK 07	7	Creglingen, Igersheim, Niederstetten, Weikersheim
gesamt	40	

Neckar-Odenwald-Kreis

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
 - Kreiswahlleiter -
 Renzstraße 10
 74821 Mosbach

Telefon: 06261 - 84-1010
 Telefax: 06261 - 17649

Wahlkreis	Mandate	Ortschaften
WK 01	7	Hardheim, Höpfingen, Walldürn
WK 02	5	Buchen
WK 03	6	Adelsheim, Osterburken, Ravenstein
WK 04	5	Billigheim, Elztal
WK 05	7	Fahrenbach, Limbach, Neckargerach, Waldbrunn, Zwingenberg
WK 06	6	Haßmersheim, Hüffenhardt, Neunkirchen, Obrigheim, Schwarzach
WK 07	8	Mosbach, Neckarzimmern
gesamt	44	

Ortenaukreis

Landratsamt Ortenaukreis
 - Kreiswahlleiter -
 Badstraße 20
 77652 Offenburg

Telefon: 0781 - 805-1295
 Telefax: 0781 - 805-1214

Wahlkreis	Mandate	Ortschaften
WK 01	5	Appenweier, Rheinau, Willstätt
WK 02	4	Achern
WK 03	4	Kappelrodeck, Lauf, Ottenhöfen, Sasbach, Sasbachwalden, Seebach
WK 04	7	Bad Peterstal-Griesbach, Lautenbach, Oberkirch, Oppenau, Renchen
WK 05	6	Kehl
WK 06	11	Offenburg
WK 07	4	Hohberg, Neuried, Schutterwald
WK 08	4	Berghaupten, Durbach, Gengenbach, Ohlsberg, Ortenberg
WK 09	6	Biberach, Fischerbach, Haslach i.K., Hofstetten, Mühlenbach, Nordrach, Oberharmersbach, Steinach, Zell
WK 10	4	Gutach, Hausach, Hornberg, Oberwolfach, Wolfach
WK 11	4	Friesenheim, Meißenheim, Schwanau
WK 12	8	Lahr
WK 13	7	Ettenheim, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Mahlberg, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Seelbach
gesamt	74	

Ostalbkreis

Landratsamt Ostalbkreis
 - Kreiswahlleiter -
 Stuttgarter Straße 41
 73430 Aalen

Telefon: 07361 - 503-200
 Telefax: 07361 - 503-477

Wahlkreis	Mandate	Ortschaften
WK 01	14	Aalen
WK 02	13	Schwäbisch Gmünd
WK 03	5	Ellwangen
WK 04	6	Adelmannsfelden, Ellenberg, Jagstzell, Lauchheim, Neuler, Rainau, Rosenberg, Stödtlen, Tannhausen, Westhausen, Wört
WK 05	6	Bopfingen, Kirchheim, Neresheim, Riesbürg, Unterschneidheim
WK 06	5	Abtsgmünd, Eschach, Göggingen, Hüttlingen, Iggingen, Leinzell, Obergröningen, Schechingen
WK 07	7	Bartholomä, Böbingen, Essingen, Heubach, Heuchlingen, Mögglingen, Oberkochen
WK 08	8	Durlangen, Gschwend, Lorch, Mutlangen, Ruppertshofen, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten
gesamt	64	

Rastatt

Landratsamt Rastatt
 - Kreiswahlleiter -
 Herrenstraße 15
 76437 Rastatt

Telefon: 07222 - 381-1000
 Telefax: 07222 - 381-1398

Wahlkreis	Mandate	Ortschaften
WK 01	12	Rastatt
WK 02	7	Gaggenau
WK 03	7	Bühl
WK 04	5	Bischweier, Kuppenheim, Muggensturm, Ötigheim
WK 05	7	Au am Rhein, Bietigheim, Durmersheim, Elchesheim-Illingen, Steinmauern
WK 06	7	Hügelsheim, Iffezheim, Rheinmünster, Sinzheim
WK 07	5	Bühlertal, Lichtenau, Ottersweier
WK 08	6	Forbach, Gernsbach, Loffenau, Weisenbach
gesamt	56	

Ravensburg

Landratsamt Ravensburg
 - Kreiswahlleiter -
 Friedenstraße 6
 88212 Ravensburg

Telefon: 0751 - 85-9000
 Telefax: 0751 - 85-1905

Wahlkreis	Mandate	Ortschaften
WK 01	11	Ravensburg
WK 02	5	Weingarten
WK 03	5	Baienfurt, Baidt, Berg, Fronreute, Wolpertswende
WK 04	5	Bodnegg, Grünkraut, Schlier, Waldburg, Wolfegg, Vogt
WK 05	7	Aulendorf, Altshausen, Horgenzell, Wilhelmsdorf
WK 06	5	Bad Waldsee, Bergatreute
WK 07	7	Achberg, Amtzell, Wangen
WK 08	6	Aichstetten, Aitrach, Leutkirch
WK 09	4	Argenbühl, Isny
WK 10	5	Bad Wurzach, Kißlegg
gesamt	60	

Rems-Murr-Kreis

Landratsamt Rems-Murr-Kreis
 - Kreiswahlleiter -
 Alter Postplatz 10
 71332 Waiblingen

Telefon: 07151 - 501-1539
 Telefax: 07151 - 501-1488

Wahlkreis	Mandate	Ortschaften
WK 01	6	Backnang
WK 02	8	Fellbach
WK 03	8	Schorndorf, Winterbach
WK 04	10	Waiblingen
WK 05	5	Winnenden
WK 06	4	Weinstadt
WK 07	4	Kernen, Korb
WK 08	5	Berglen, Leutenbach, Schwaikheim
WK 09	6	Plüderhausen, Remshalden, Urbach
WK 10	6	Alfdorf, Kaiserbach, Rudersberg, Welzheim
WK 11	5	Großerlach, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach
WK 12	7	Aspach, Auenwald, Allmersbach im Tal, Althütte, Burgstetten, Kirchberg, Weissach im Tal
gesamt	74	

Reutlingen

Landratsamt Reutlingen
 - Kreiswahlleiter -
 Bismarckstraße 47
 72764 Reutlingen

Telefon: 07121 - 480-1121
 Telefax: 07121 - 480-1832

Wahlkreis	Mandate	Ortschaften
WK 01	24	Reutlingen
WK 02	5	Metzingen
WK 03	4	Pfullingen
WK 04	6	Grafenberg, Pliezhausen, Riederich, Walddorfhäslach, Wannweil
WK 05	7	Bad Urach, Dettingen, Grabenstetten, Hülben, Römerstein
WK 06	6	Eningen, Lichtenstein, St. Johann
WK 07	5	Engstingen, Hohenstein, Sonnenbühl, Trochtelfingen
WK 08	5	Gomadingen, Gutsbezirk, Hayingen, Mehrstetten, Münsingen, Pronstetten, Zwiefalten
gesamt	62	

Rhein-Neckar-Kreis

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
 - Kreiswahlleiter -
 Kurfürstenanlage 38-40
 69115 Heidelberg

Telefon: 06221 - 522-1206
 Telefax: 06221 - 522-1477

Wahlkreis	Mandate	Ortschaften
WK 01	5	Hemsbach, Laudendach, Heddesheim
WK 02	7	Weinheim
WK 03	6	Schriesheim, Hirschberg, Dossenheim
WK 04	5	Edingen-Neckarhausen, Ladenburg, Ilvesheim
WK 05	6	Eppelheim, Oftersheim, Plankstadt
WK 06	4	Schwetzingen
WK 07	4	Brühl, Ketsch
WK 08	7	Hockenheim, Altlußheim, Neulußheim, Reilingen
WK 09	4	Walldorf, St. Leon-Rot
WK 10	4	Sandhausen, Nussloch
WK 11	4	Leimen
WK 12	4	Wiesloch
WK 13	4	Dielheim, Rauenberg, Mühlhausen, Malsch
WK 14	4	Neckargemünd, Gaiberg, Bammental, Wiesenbach
WK 15	6	Waibstadt, Mauer, Meckesheim, Niedenstein, Eschelbronn, Lobbach, Spechbach, Epfenbach, Reichartshausen, Helmstadt-Bargen, Neckarbischofsheim
WK 16	7	Sinsheim, Angelbachtal
WK 17	5	Eberbach, Schönbrunn, Heiligkreuzsteinach, Wilhelmsfeld, Schönau, Heddesbach
gesamt	86	

Rottweil

Landratsamt Rottweil
 - Kreiswahlleiter -
 Königstraße 36
 78628 Rottweil

Telefon: 0741 - 244-228
 Telefax: 0741 - 244-6057

Wahlkreis	Mandate	Ortschaften
WK 01	8	Rottweil
WK 02	6	Schramberg
WK 03	7	Dornhan, Sulz, Vöhringen
WK 04	8	Bösingen, Deislingen, Dietingen, Villingendorf, Wellendingen, Zimmern
WK 05	5	Epfendorf, Oberndorf
WK 06	4	Hardt, Lauterbach, Schenkenzell, Schiltach, Tennenbronn
WK 07	4	Aichhalden, Dunningen, Eschbronn, Fluorn-Winzeln
gesamt	42	

Schwäbisch Hall

Landratsamt Schwäbisch Hall
 - Kreiswahlleiter -
 Münzstraße 1
 74523 Schwäbisch Hall

Telefon: 0791 - 755-7204
 Telefax: 0791 - 755-97204

Wahlkreis	Mandate	Ortschaften
WK 01	10	Schwäbisch Hall
WK 02	7	Bühlertann, Bühlerzell, Mainahardt, Michelbach, Michelfeld, Obersontheim, Rosengarten
WK 03	6	Fichtenberg, Gaildorf, Oberrot, Sulzbach-Laufen
WK 04	6	Frankenhardt, Kreßberg, Satteldorf, Stimpfach
WK 05	9	Crailsheim
WK 06	6	Braunsbach, Gerabronn, Ilshofen, Langenburg, Untermünkheim, Vellberg, Wolpertshausen
WK 07	6	Blaufelden, Kirchberg, Rot am See, Schrozberg, Wallhausen
gesamt	50	

Schwarzwald-Baar-Kreis

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

- Kreiswahlleiter -

Am Hoptbühl 2

78048 Villingen-Schwenningen

Telefon: 07721 - 913-0

Telefax: 07721 - 913-890

Wahlkreis	Mandate	Ortschaften
WK 01	21	Villingen-Schwenningen
WK 02	5	Bad Dürheim, Brigachtal, Tuningen
WK 03	6	Dauchingen, Königsfeld, Mönchweiler, Niedereschach, Unterkirnach
WK 04	7	St. Georgen, Schönach, Schönwald, Triberg
WK 05	5	Donaueschingen
WK 06	4	Furtwangen, Gütenbach, Vöhrenbach
WK 07	6	Blumberg, Bräunlingen, Hüfingen
gesamt	54	

Sigmaringen

Landratsamt Sigmaringen

- Kreiswahlleiter -

Leopoldstraße 4

72488 Sigmaringen

Telefon: 07571 - 102-2202

Telefax: 07571 - 102-2299

Wahlkreis	Mandate	Ortschaften
WK 01	5	Sigmaringen
WK 02	4	Bingen, Inzighofen, Krauchenwies, Sigmaringendorf
WK 03	7	Bad Saulgau, Herbertingen
WK 04	4	Gammertingen, Neufra, Vehringenstadt
WK 05	7	Hohentengen, Mengen, Ostrach, Scheer
WK 06	7	Beuron, Leibertingen, Meßkirch, Sauldorf, Schwenningen
WK 07	6	Herdwangen-Schönach, Pfullendorf, Wald
gesamt	40	

Tübingen

Landratsamt Tübingen
 - Kreiswahlleiter -
 Wilhelm-Keil-Straße 50
 72072 Tübingen

Telefon: 07071 - 207-3502
 Telefax: 07071 - 207-3599

Wahlkreis	Mandate	Ortschaften
WK 01	21	Tübingen
WK 02	14	Hirrlingen, Neustetten, Rottenburg, Starzach
WK 03	8	Bodelshausen, Mössingen, Ofterdingen
WK 04	6	Dußlingen, Gomaringen, Kusterdingen, Nehren
WK 05	5	Ammerbach, Dettenhausen, Kirchentellinsfurt
gesamt	54	

Tuttlingen

Landratsamt Tuttlingen
 - Kreiswahlleiter -
 Bahnhofstraße 100
 78532 Tuttlingen

Telefon: 07461 - 926-5501
 Telefax: 07461 - 926-99-5501

Wahlkreis	Mandate	Ortschaften
WK 01	11	Tuttlingen
WK 02	4	Bärenthal, Buchheim, Fridingen, Irndorf, Kolbingen, Mühlheim, Renquishausen
WK 03	4	Böttingen, Bubsheim, Deilingen, Egesheim, Gosheim, Königsheim, Mahlstetten, Reichenbach, Wehingen
WK 04	6	Balgheim, Denkingen, Dürbheim, Frittlingen, Hausen ob Verena, Spaichingen
WK 05	7	Aldingen, Durchhausen, Trossingen
WK 06	4	Emmingen-Liptingen, Gunningen, Rietheim-Weilheim, Talheim, Seitingen-Oberflacht, Wurmlingen
WK 07	4	Geisingen, Immendingen
gesamt	40	

Waldshut

Landratsamt Waldshut
 - Kreiswahlleiter -
 Kaiserstraße 110
 79761 Waldshut

Telefon: 07751 - 86-2500
 Telefax: 07751 - 86-2599

Wahlkreis	Mandate	Ortschaften
WK 01	10	Dogern, Lauchringen, Waldshut-Tiengen, Weilheim
WK 02	4	Bad Säckingen
WK 03	5	Rickenbach, Wehr
WK 04	6	Albbruck, Laufenburg, Murg
WK 05	7	Dettighofen, Hohentengen, Jestetten, Klettgau, Küssaberg, Lottstetten
WK 06	8	Bonndorf, Eggingen, Grafenhausen, Stühlingen, Ühlingen-Birkendorf, Wutach, Wutöschingen
WK 07	6	Bernau, Dachsberg, Görwihl, Häusern, Herrischried, Höchenschwand, Ibach, St. Blasien, Todtmoos
gesamt	46	

Zollernalbkreis

Landratsamt Zollernalbkreis
 - Kreiswahlleiter -
 Hirschbergstraße 29
 72336 Balingen

Telefon: 07433 - 92-1110
 Telefax: 07433 - 92-1666

Wahlkreis	Mandate	Ortschaften
WK 01	9	Balingen
WK 02	13	Albstadt
WK 03	5	Hechingen
WK 04	7	Bisingen, Grosselfingen, Haigerloch, Rangendingen
WK 05	5	Burladingen, Bitz, Jungingen
Wk 06	6	Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Hausen am Tann, Geislingen, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Weilen unter den Rinnen, Zimmern
WK 07	7	Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Straßberg, Winterlingen
gesamt	52	

Checkliste: Was ist wann?

ab sofort	Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten (siehe 1.)
21./22. Juni 2008	<p>Seminar des Rosa-Luxemburg-Forums: „<i>Aktiv werden in der Kommunalpolitik: Welche Stellung hat die Kommune im politischen System? Welche grundlegenden Dinge muss ich wissen, um Politik in der Kommune gestalten zu können?</i>“, Referent: Manfred Klaus, Referent für Regional- und Kommunalpolitik der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag. Die Veranstaltung findet zwei Mal statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Am 21. Juni in Stuttgart / am 22. Juni in Karlsruhe <p>Infos und Anmeldung beim RLF: www.rlf-bw.de oder Telefon 0711-6936607</p>
05. Juli 2008	<p>Sitzung des Landesausschuss: Bis Ende Juni sollten sich die Kreisverbände darauf verständigt haben und im Landesbüro rückmelden,</p> <ul style="list-style-type: none"> • ob und in welchen Städten sie wie antreten können oder wollen, • ob eine Kandidatur für den Kreistag möglich ist, • wo Kandidaturen gesichert sind und wo noch Entscheidungsbedarf besteht. <p>Ebenfalls bis zur Sommerpause beginnt die Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für die Listen. Um Menschen aus unserem Umfeld, aus Gewerkschaften, sozialen Initiativen usw. zu gewinnen, müssen wir uns vor Ort auf einige zentrale programmatische Aussagen einigen. Auf der Sitzung des Landesausschusses am 5. Juli wollen wir den Strand der Dinge beraten.</p>
13./14. September 2008	<p>Seminar des Rosa-Luxemburg-Forums: „<i>Grundlagen erfolgreicher Presse- und Öffentlichkeitsarbeit</i>“, Referent: Marc Amann. Die Veranstaltung findet zwei Mal statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Am 13. September in Karlsruhe / am 14. September in Stuttgart <p>Infos und Anmeldung beim RLF: www.rlf-bw.de oder Telefon 0711-6936607</p>
11./12. Oktober 2008	<p>Seminar des Rosa-Luxemburg-Forums: „<i>Grundlagen für erfolgreiches Auftreten und wirkungsvolle Rhetorik</i>“, Referent: Marc Amann. Die Veranstaltung findet zwei Mal statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Am 11. Oktober in Stuttgart / am 12. Oktober in Karlsruhe <p>Infos und Anmeldung beim RLF: www.rlf-bw.de oder Telefon 0711-6936607</p>
15. November 2008	Landesparteitag
22./23. November 2008	<p>Seminar des Rosa-Luxemburg-Forums: „<i>Die Kommune als Wirtschaftsakteur</i>“, Referent: Michael Friedrich, kommunalpolitischer Sprecher der Linksfraktion im sächsischen Landtag. Die Veranstaltung findet zwei Mal statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Am 22. November in Karlsruhe / am 23. November in Stuttgart <p>Infos und Anmeldung beim RLF: www.rlf-bw.de oder Telefon 0711-6936607</p>
Januar 2009	Beschaffung der Wahlunterlagen (siehe 2.) Sobald diese beschafft sind, können potentielle Kandidatinnen und Kandidaten die Wählbarkeitsbescheinigung und die Zustimmungserklärung ausfüllen.
Ende 2008 - Februar 2009	Einladung zu den Nominierungsversammlungen (siehe 3.)
Januar bis März 2009	Durchführung der Nominierungsversammlungen (siehe 4.) Spätestens jetzt sollten Wählbarkeitsbescheinigungen und Zustimmungserklärungen ausgefüllt vorliegen.
Februar/März 2009	Unterschriften sammeln (siehe 5.) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Nominierungsversammlungen dürfen gern die ersten sein, die im Anschluss an die Nominierungen ihre Unterstützungsunterschriften leisten.
April 2009	Einreichen der Wahlvorschläge (siehe 6.) Voraussichtlich ab 31. März ist das Einreichen möglich. Um eventuell nötige Korrekturen vornehmen zu können, sollte die Einreichung frühzeitig erfolgen.
April 2009	Wahlausschusssitzungen (siehe 7.) Die Vertrauensleute gehen hin.
Mai/Juni 2009	Heiße Wahlkampfphase (siehe 8.) Macht richtig viel Spaß.
07. Juni 2009	Voraussichtlicher Termin der Kommunalwahlen in Baden-Württemberg. DIE LINKE. erobert flächendeckend Kreistage und Gemeinderäte.

www.dielinke-bw.de